

Satzung



SV electronic
Hohen Neuendorf e.V.

Inhalt

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§2 Zweck, Aufgabe, Grundsätze der Tätigkeit	3
§3 Gliederung	3
§4 Mitgliedschaft	4
§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	4
§6 Rechte und Pflichten	5
§7 Maßregelung	5
§8 Organe	5
§9 Mitgliederversammlung	5
§10 Stimmrecht und Wählbarkeit	7
§11 Vorstand	7
§12 Erweiterter Vorstand	8
§13 Ehrenmitglieder	8
§14 Beschwerdeausschuss	8
§15 Kassenprüfer	8
§16 Auflösung	8
§17 Inkrafttreten	8

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 26.06.1990 gegründete Verein führt den Namen: „Sportverein electronic Hohen Neuendorf“ Er hat seinen Sitz in Hohen Neuendorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein erkennt das Statut der übergeordneten Sportorganisationen bzw. deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgabe, Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der verwirklicht wird durch die Sportarten:

- Volleyball
 - Basketball
 - Leichtathletik
- und andere.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Gliederung

- (1) Für jede in diesem Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Sektion oder Sportgruppe gegründet werden. Die Sektionen/Sportgruppen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit in der Satzung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder das Gesamtinteresse des Vereins betroffen ist.
- (2) Für die Mitgliederversammlung, die Wahlen und Zusammensetzung der Sektions-/ Sportgruppenvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. In den Sektionen/Sportgruppen ist eine Verringerung der Anzahl der jeweiligen Vorstandsmitglieder bis auf den 1. und 2. Vorsitzenden zulässig, wenn einer dieser Vorstandsmitglieder die Funktion des Kassenwartes übernimmt. Die Funktion der Kassenprüfung und des Beschwerdeausschusses werden durch den übergeordneten Vorstand wahrgenommen. Entscheidungen über Aufnahme bzw. Ausschlüsse von Mitgliedern werden entsprechend §5 dieser Satzung in Eigenverantwortung der jeweiligen Sektion/Sportgruppe gefällt.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern:

- ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- auswärtige Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu erklären.

Über die Aufnahme von Mitgliedern sowie eventuelle Aufnahmezeiten entscheidet der jeweilige Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung der jeweiligen Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod.

(4) Der Austritt muss dem jeweiligen Vorstand schriftlich erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann vom jeweiligen Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung,
- c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens.

In den Fällen a), c) und d) ist dem betreffenden Mitglied vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zu erklären. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die jeweilige Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzureichen. Die jeweilige Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Monats zum Zeitpunkt der Einreichung bei Austritt bzw. der endgültigen Entscheidung bei Ausschluss sowie sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

- (7) Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Hiervon ausgeschlossen sind nur dem Verein gewährte Darlehen und noch offene Verbindlichkeiten gegenüber dem betreffenden Mitglied.

Diese und andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen des Vereinszweckes teilzunehmen.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die jeweilige Mitgliederversammlung.

§7 Maßregelung

- (1) Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung verstoßen, sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom jeweiligen Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins für eine Dauer von bis zu 4 Wochen
- Ausschluss.

- (2) Der Bescheid über die Maßregelung hat schriftlich zu erfolgen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Sektionsleitungen/-vorstände der Sportgruppen
- der Beschwerdeausschuss (Revisionskommission).

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für die:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer

- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfer (Revisionskommission oder Revisor)
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §13
- Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- Auflösung des Vereins.

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.

(3) Die Mitgliederversammlungen in den einzelnen Sektionen/Sportgruppen entscheiden in ihrem Bereich über die:

- Beitragshöhe und dessen Fälligkeit
- Berufung gegen ablehnende Entscheide des Vorstandes nach §5, Absatz 2
- Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §5, Absatz 5
- Genehmigung des Haushaltsplanes

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- der Vorstand beschließt oder
- 20% der erwachsenen Mitglieder beantragen.

(5) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung als Aushang in den Schaukästen des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens 6 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.

(7) Anträge können gestellt werden:

- von jedem stimmberechtigten Mitglied
- vom Vorstand.

(8) Anträge auf Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(9) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim jeweiligen Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingereichte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt

werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Jugendwart.
- (2) Der Vorstand
- führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und Sektionen/Sportgruppen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und
 - ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen sowie verbindliche Ordnungen zu erlassen.
- (3) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines 1. Vertreters und sollte der nicht anwesend sein, die des 2. Vertreters.
- (4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
- der 1. Vorsitzende
 - der 1. stellvertretende Vorsitzende
 - der 2. stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (6) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§12 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand
 - den Sektions- bzw. Gruppenleitern.
- (2) Der erweiterte Vorstand entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - Bildung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Neugründung von Sektionen/Sportgruppen.
- (3) Für die Entscheidungen des erweiterten Vorstandes gelten die Grundsätze entsprechend §11, Absatz 3 sinngemäß.

§13 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§14 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahre zwei volljährige Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§16 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in vorliegender Form am 29.04.2016 von der Mitgliederversammlung des Sportvereins electronic Hohen Neuendorf e.V. geändert und beschlossen worden. Sie tritt mit dem 30.04.2016 in Kraft.